

# Leistungen der interdisziplinären Frühförderung im Rahmen des BTHG / SGB IX – ein Überblick

Gitta Hüttmann, Vorsitzende der Bundesvereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V. (VIFF)

Tel. 0172 – 90 88 761

Mail: [arbeitsstelle-ff-brandenburg@arcor.de](mailto:arbeitsstelle-ff-brandenburg@arcor.de)

## **SGB IX** ( 2001)

- Bundesgesetz jedoch bisher kein Leistungsgesetz

## **Frühförderungsverordnung (FrühV) (2003)**

- bestimmt die Inhalte zur Frühförderung und Sozialpädiatrie bezogen auf das SGB IX näher



## **SGB XII**

- gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers
- Finanzierungsgrundlage für Leistungen (Frühförderung, Kita, Schule) für Kinder mit **körperlichen** und/oder **geistigen** Beeinträchtigungen / Behinderungen



## **SGB VIII**

- gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers
- Finanzierungsgrundlage für Leistungen (Frühförderung, Kita, Schule) für Kinder mit **seelischen** Beeinträchtigungen / Behinderungen

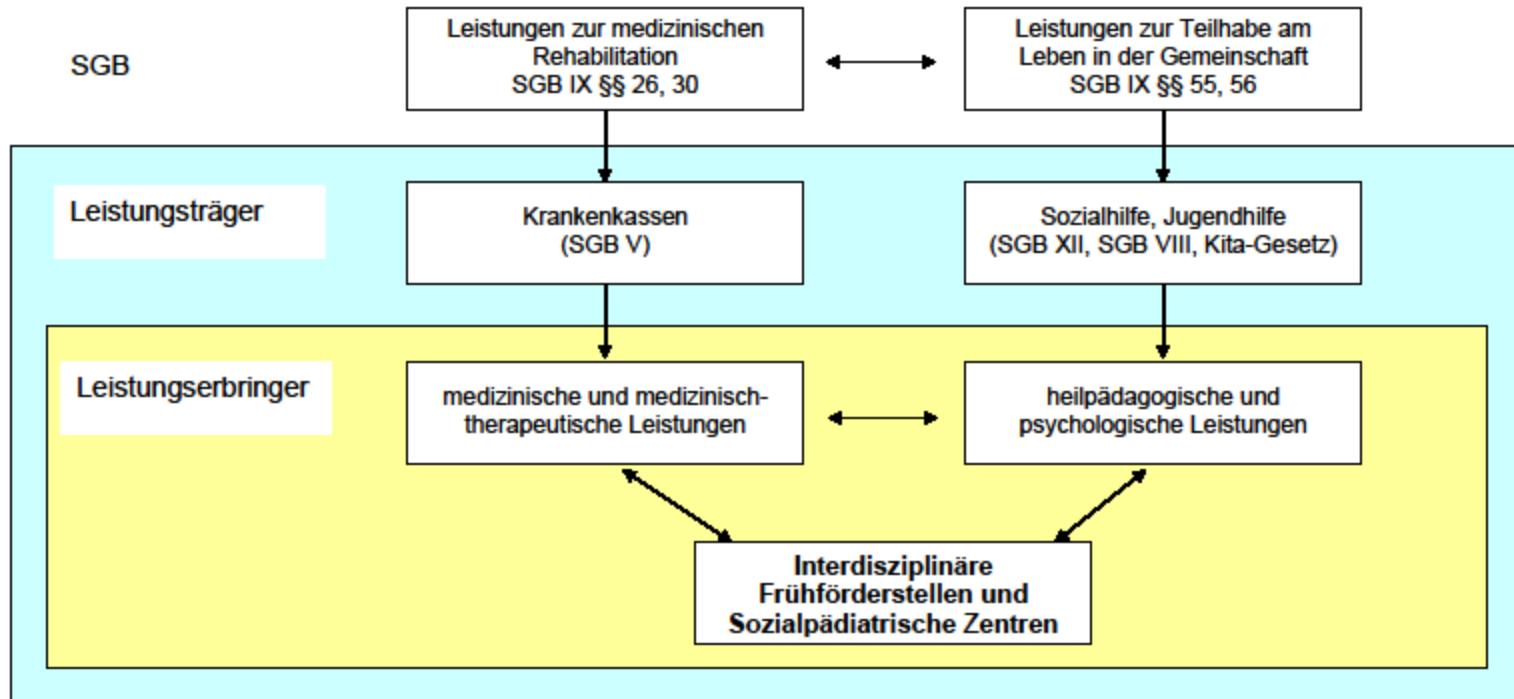


## **SGB V**

- Finanzierungsgrundlage für medizinisch-therapeutische Leistungen der Krankenkassen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die entsprechend eines ärztlichen Gutachtens (ärztliche Verordnung) einen Anspruch auf therapeutische Leistungen (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie) haben

# Frühförderung als Komplexleistung

## Ebenen



Team - intern

reg. „Arbeitskreis Frühförderung“

# Ziele des SGB (neu) / BTHG

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart:

*„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.“<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> – vgl. Koalitionsvertrag vom 27.11.2013, S.111

# Ziele des SGB IX (neu) / BTHG

Mit der Zielvorgabe für ein SGB IX / Bundesteilhabegesetz will die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nachkommen, die Teilhabemöglichkeiten auch für Kinder mit (drohenden) Behinderungen zu stärken und so die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umzusetzen.

# Wesentliche Inhalte des SGB IX / Bundesteilhabegesetzes für die interdisziplinäre Frühförderung (ab 01.01.2018)

## Teil 1 des SGB IX (neu)

- gilt für alle Rehabilitationsträger
- soll die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger neu regeln und verbindlich ausgestalten
- bundeseinheitliches Bedarfsermittlungsverfahren soll greifen
- **§ 46 Früherkennung / Frühförderung** (i.V.m. § 79 als Komplexleistung)

# Wesentliche Inhalte des SGB IX / Bundesteilhabegesetzes für die interdisziplinäre Frühförderung

## Teil 2 des SGB IX (neu)

- übernimmt das Recht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII
- als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ grundlegend reformiert und umgestaltet
- das SGB IX wird hiermit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet
- **§ 79 Heilpädagogische Leistungen**  
(i.V.m. § 46 als Komplexleistung)

# Wesentliche Inhalte des SGB IX / Bundesteilhabegesetzes für die interdisziplinäre Frühförderung

## **Artikel 23**

- die **Frühförderungsverordnung (FrühV)**



# Komplexleistung Frühförderung

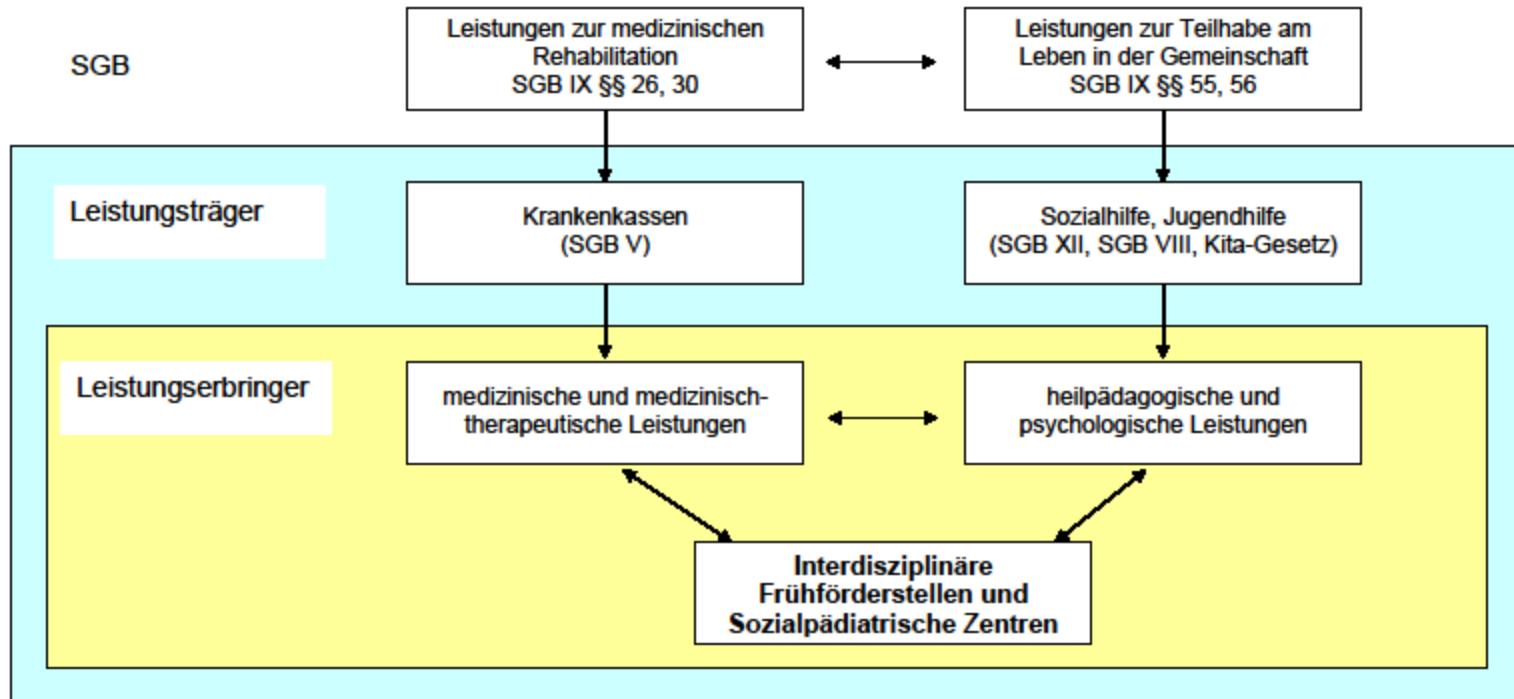
Frühförderung umfasst (abgestimmte) interaktive **Beratungs-, Diagnostik-, Therapie- und Förderangebote** für Familien mit Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sowie präventive, offene Beratungsangebote für Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kinder vermuten. (ab Geburt bis Schuleintritt)

# Komplexleistung Frühförderung

1. Offenes, niedrigschwelliges **Beratungsangebot**
2. **Interdisziplinäre Diagnostik und Bedarfsermittlung** mit Förder- und Behandlungsplanung
3. Heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Leistungserbringung (Interdisziplinarität)

# Frühförderung als Komplexleistung

## Ebenen



Team - intern

reg. „Arbeitskreis Frühförderung“

# Teil 1: SGB IX (neu) (BTHG)

## § 46 Früherkennung und Frühförderung

(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 42 Absatz 2 Nummer 2

umfassen auch

1. die medizinischen Leistungen der fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen sowie
2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

## § 46....

(2) Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohten Kindern umfassen **weiterhin** nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder andere **„nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“**. Die Leistungen sind erforderlich, wenn sie eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen helfen oder die eingetretene Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern.

## § 46...

(3) Leistungen nach Absatz 1 werden in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 als Komplexleistung erbracht. **Die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. Maßnahmen zur Komplexleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher und gegebenenfalls wechselnder Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderungen oder drohender Behinderung erfolgen.**

## § 46...

(4) In den Landesrahmenvereinbarungen zwischen den **beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer** wird Folgendes geregelt:

1. die Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen, *nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum* und sozialpädiatrische Zentren zu Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Ausstattung,
2. die Dokumentation und Qualitätssicherung,
3. der Ort der Leistungserbringung, sowie
4. die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die als Komplexleistung nach Absatz 3 erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, insbesondere der Länder, für Leistungen nach der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung.

## § 46...

(5) Die Rehabilitationsträger schließen Vereinbarungen über die pauschalierte Aufteilung der nach Absatz 4 Nummer 4 vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen auf der Grundlage der **Leistungszuständigkeit** nach **Spezialisierung** und **Leistungsprofil** des Dienstes oder der Einrichtung ..... Der Anteil der Entgelte, der auf die für die Leistungen nach **§ 6** der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung jeweils zuständigen Träger entfällt, darf für Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen oder in *nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum* **65 Prozent** und in sozialpädiatrischen Zentren **20 Prozent nicht überschreiten**. Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen.



## § 46...

(6) Kommen Landesrahmenvereinbarungen nach Absatz 4 bis zum 31. Juli 2019 nicht zustande, sollen die Landesregierungen Regelungen durch Rechtsverordnung entsprechend *Absatz 4 Nummer 1 bis 3* treffen.

## § 48 Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu regeln

1. *zur Abgrenzung der in § 46 genannten Leistungen und der weiteren Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen und*
2. *zur Auswahl der im Einzelfall geeigneten Hilfsmittel, insbesondere zum Verfahren, zur Eignungsprüfung, Dokumentation und leihweisen Überlassung der Hilfsmittel sowie zur Zusammenarbeit der anderen Rehabilitationsträger mit den orthopädischen Versorgungsstellen*

# Teil 2: SGB IX (neu) (BTHG)

## § 79 Heilpädagogische Leistungen

(3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. ...

# Zusammenfassung SGB IX / BTHG für den Bereich Frühförderung

# Chancen

# Risiken

§ 46 insgesamt:

„nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“ werden den „interdisziplinären Frühförderstellen“ gleichgestellt.

## Chancen

- § 46 (3), (4) benennt und stärkt die Qualität in benannten Einrichtungen
- § 46 (6) regionale Verhandlungsspielräume

- **§ 48 Bundesministerium Soziales wird ermächtigt im Einvernehmen mit Bundesministerium Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates § 46 .... zu regeln**

## Risiken

- § 46 (5) prozentuale Aufteilung der Finanzierung heilpädagogischer Leistungen in Frühförderstellen (neu 65%)
- § 46 (6) Regelungen durch Rechtsverordnung der Länder ohne Regelung zu Entgelten möglich

Novellierung der

# Frühförderungsverordnung

(FrühV) (Art.23 SGB IX-neu)

# § 2 Früherkennung und Frühförderung

Leistungen nach § 1 umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5)
2. heilpädagogische Leistungen (§ 6) und
3. **weitere Leistungen (§ 6a)**



# § 2 Früherkennung und Frühförderung

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen, *von nach Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum* und von sozialpädiatrischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt.“

# § 3 Interdisziplinäre Frühförderstelle

Interdisziplinäre Frühförderstellen **oder nach Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum** im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen **oder nach Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum** werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler, Form erbracht.

# § 4 Sozialpädiatrische Zentren

Sozialpädiatrische Zentren im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 119 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung von Kindern ermächtigten Einrichtungen. Die frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Behandlung durch sozialpädiatrische Zentren ist auf Kinder ausgerichtet, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht von geeigneten Ärzten oder geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen (§ 3) **oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum** behandelt werden können.

**Leistungen durch sozialpädiatrische Zentren werden in der Regel in ambulanter, und in begründeten Einzelfällen in mobiler Form oder in Kooperation mit Frühförderstellen erbracht.**

# Begriffsbestimmung „Frühförderung“

1. Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot
2. Interdisziplinäre Diagnostik und Bedarfsermittlung mit Förder- und Behandlungsplanung
3. **Heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Leistungserbringung**

# § 5 Leistungen der medizinischen Rehabilitation

3. **medizinisch-therapeutische Leistungen**, insbesondere physikalische Therapie, Physiotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie **Ergo**therapie, soweit sie auf Grund des Förder- und Behandlungsplans nach § 7 (**Abs. 1 = gestrichen**) erforderlich sind.

Die Erbringung von medizinisch-therapeutischen Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung richtet sich grundsätzlich nicht nach den Vorgaben der Heilmittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Medizinisch-therapeutische Leistungen werden im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung nach Maßgabe und auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplans erbracht.

# § 6 Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch umfassen alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, .... sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten ....

# Begriffsbestimmung „Frühförderung“

- 1. Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot**
2. Interdisziplinäre Diagnostik und Bedarfsermittlung mit Förder- und Behandlungsplanung
3. Heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Leistungserbringung

# § 6a Weitere Leistungen

Weitere Leistungen der Komplexleistung Frühförderung sind insbesondere

1. die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Erziehungsberechtigten als medizinisch-therapeutische Leistung nach § 5 Absatz 2,
2. offene, niedrighschwellige Beratungsangebote für Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten. Dieses Beratungsangebot soll vor der Einleitung der Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden können,



# § 6a Weitere Leistungen

3. Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität sind insbesondere
  - a) Durchführung regelmäßiger interdisziplinärer Team- und Fallbesprechungen, auch der im Wege der Kooperation eingebundenen Mitarbeiter,
  - b) die Dokumentation von Daten und Befunden,
  - c) die Abstimmung und den Austausch mit anderen, das Kind betreuenden Institutionen
  - d) (und gegebenenfalls = gestrichen) Fortbildung und Supervision,

# § 6a Weitere Leistungen

4. mobil aufsuchende Hilfen für die Erbringung heilpädagogischer und medizinisch-therapeutischer Leistungen außerhalb von interdisziplinären Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrischen Zentren.

Für die mobile Form der Frühförderung kann es sowohl fachliche als auch organisatorische Gründe geben, etwa unzumutbare Anfahrtswege in ländlichen Gegenden. Eine medizinische Indikation ist somit nicht die notwendige Voraussetzung für die mobile Erbringung der Komplexleistung Frühförderung.

# Begriffsbestimmung „Frühförderung“

1. Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot
- 2. Interdisziplinäre Diagnostik und Bedarfsermittlung mit Förder- und Behandlungsplanung**
3. Heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Leistungserbringung

# § 7 Förder- und Behandlungsplan

(1) Die interdisziplinären Frühförderstellen und *nach Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum* ..... schriftlich oder elektronisch ....

(2) Im Förder- und Behandlungsplan sind die benötigten Leistungskomponenten zu benennen, und es ist zu begründen, dass diese in der besonderen Form der Komplexleistung nur interdisziplinär erbracht werden können.

(3) Der Förder- und Behandlungsplan kann auch die Förderung und Behandlung in einer anderen Einrichtung, durch einen Kinderarzt oder die Erbringung von Heilmitteln empfehlen.

# § 8 Erbringung der Komplexleistung

*(2) Sofern die beteiligten Rehabilitationsträger nichts anderes vereinbaren, .... über Komplexleistungen interdisziplinärer Frühförderstellen sowie der nach Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum .....*

*(4) Interdisziplinäre Frühförderstellen, nach Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrische Zentren arbeiten zusammen.*

# § 9 Teilung der Kosten der Komplexleistung

Die Übernahme oder Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern für die nach den §§ 5, 6 und 6a zu erbringenden Leistungen werden nach § 46 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Die bisherigen Regelungen des § 9 (1) – (3) entfallen dafür!

# Klärung des Zusammenhangs

Angebote der unabhängigen Teilhabeberatung



Zugänge zur Früherkennung und  
interdisziplinären Frühförderung

(offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot)

**Interdisziplinäre Diagnostik**



individuellen Bedarfsermittlung

(Bedarfsermittlungsverfahren)

# Weitere neue Aspekte im SGB IX (neu) / BTHG auch für den Bereich der Frühförderung

- Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99 ab 2023)
- „5 von 9 Regelungen“ (Instrumente der Bedarfsermittlung, §118)
- Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege
- Wunsch- und Wahlrecht
- Poolen von Leistungen .....



# Auf dem Weg zum „Inklusiven SGB VIII“

Ziel ist es, unabhängig des Wohnortes, für betroffene Familien gleiche Zugangschancen zum Versorgungssystem zu schaffen.

# Auf dem Weg zum „Inklusiven SGB VIII“

- Zugangsvoraussetzungen angleichen in der Hilfeplanung und interdisziplinären Diagnostik (Gesamtplanung / Teilhabeplanung) sowie in der Bedarfsermittlung nach ICF
- „Erziehung und Förderung“ für den Frühförderprozess zusammenbringen
- Interdisziplinarität in allen Inhalten gestalten
- Fachpapier der Fachverbände der Behindertenhilfe mit dem Vorschlag eines einheitlichen Verfahrensablaufes nutzen

# Team Work

